

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 297), mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 geändert wird (Gemeindewahlordnungsnovelle 2011) (Zahl 20 - 186) (Beilage 318).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 geändert wird (Gemeindewahlordnungsnovelle 2011), in ihrer 12. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 12. Oktober 2011, beraten.

Landtagsabgeordneter Mag. Steiner wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mag. Steiner einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug des vom Landtagsabgeordneten Mag. Steiner gestellten Abänderungsantrages ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 geändert wird (Gemeindewahlordnungsnovelle 2011) unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Steiner beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 12. Oktober 2011

Der Berichterstatter:

Mag. Steiner eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen zum Gesetzesentwurf, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 (Gemeindewahlordnungsnovelle 2011) geändert wird (Zahl 20-186).

Der Landtag hat beschlossen:

Die Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

1. In Z 10 wird bei § 30 c Abs 2 folgender Satz angefügt:

„Bei Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten ist die Wahlkarte mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ zu versehen“.

2. In den Erläuterungen zu Z 10 wird folgender Satz angefügt:

„Dadurch wird auch sichergestellt, dass in Heil- und Pflegeanstalten die Wahlkarte persönlich an den Wahlberechtigten ausgefolgt wird.“